

**Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen**

Herr Schuth

Vorlage für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 25.06.2020

Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“

hier: Errichtung und Betrieb einer Vergärungs- und Kompostierungsanlage im Entsorgungs- und Verwertungspark Sankt Augustin (KompostWerke Rhein-Sieg - KRS)

Die KompostWerke Rhein-Sieg beabsichtigen die Errichtung einer Vergärungs- und Kompostierungsanlage am bestehenden Standort im Entsorgungs- und Verwertungspark in Sankt Augustin Niederpleis, an dem bereits eine Kompostierungsanlage betrieben wird. Die bestehende Kompostierungsanlage wird bis auf eine Lagerhalle, ein Sozial- und Verwaltungsgebäude mit Werkstatt sowie eine Tankanlage inkl. Waschplatz vollständig rückgebaut.

Bestehende Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. die Erfassung, Zugangsstraßen, Büro- und Sozialeinrichtungen, sind vorhanden und stehen für die künftige Nutzung zur Verfügung. Die verkehrstechnische Anbindung kann weiter genutzt werden. In der Anlage sollen Bioabfälle zu hochwertigem Kompost und Biomethan verarbeitet werden. Die Anlage soll pro Jahr bis zu rund 70.000 Mg Bioabfall verwerten.

Die Vergärungs- und Kompostierungsanlage besteht aus einer Vergärungsstufe mit einer Gasaufbereitung und einer Kompostierungsanlage. Ein Teil der Bioabfälle wird der Vergärungsstufe zugeführt, in der über mikrobielle Prozesse Biogas entsteht, aus dem über weitere Aufbereitungsprozesse Biomethan erzeugt wird. Der Gärrest wird zusammen mit dem restlichen Bioabfall der Kompostierungsstufe zugeführt und zu Kompost verarbeitet. Die hierfür benötigte Wärme wird über eine neu zu errichtende Biomassedampfkesselanlage erzeugt. Weiterhin wird der bestehende Kleinanliefererplatz vergrößert und neue Flächen und Lagerbereiche für Annahme, Aufbereitung und Vermarktung von Stoffen geschaffen.

Der Neubau erfordert über die bestehenden Betriebsflächen (außerhalb von Schutzgebieten) hinaus einen zusätzlichen Flächenbedarf (Neuversiegelung ca. 7.960 m²). Hierfür soll ein südlich angrenzender Biotopkomplex in Anspruch genommen werden. Zudem soll in der südlichen Versorgungsstraße ein Schmutzwasserkanal bis zur Langstraße verlegt werden.

Die geplante Erweiterung liegt zum Teil (5.640 m²) innerhalb des Naturschutzgebietes „Tongrube Niederpleis“.

Bei den innerhalb des Naturschutzgebietes betroffenen Flächen handelt es sich um einen gut strukturierten Biotopkomplex entlang eines wasserführenden Grabens aus Erlen-Weiden-Ufergehölz, stark verbrachtem binsenreichem Nass- und Feuchtgrünland, zwei Kleingewässern, einem alten abgängigen Hybrid-Pappel-Bestand mit dichtem Brombeeren-Unterbewuchs sowie Adlerfarn-, Brennessel-

und Springkrautfluren an lichterem Stellen. Die ökologische Wertigkeit ist als hoch einzustufen.

Eine ursprünglich bis über den wasserführenden Graben hinaus nach Süden vorgesehene Flächeninanspruchnahme -einhergehend mit einer Gewässerverlegung- wurde im Vorfeld der Antragstellung aufgrund der damit einhergehenden nachhaltigen Eingriffe verworfen, so dass das Fließgewässer einschließlich eines 3m breiten Uferrandstreifens nunmehr nicht von dem Vorhaben beeinträchtigt wird.

Die Erweiterungsflächen liegen außerhalb des FFH-Gebietes „Tongrube Niederpleis“, grenzen hieran jedoch in geringer Entfernung an. Die Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet oder den Schutzzweck des Naturschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile, insbesondere für die schutzrelevanten Arten - Gelbbauchunke und Kammmolch - und deren Lebensräume, führen wird.

Das Vorhaben führt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach Maßgabe des Artenschutzbeitrags und unter Berücksichtigung der hierzu vorgeschlagenen Nebenbestimmungen auch nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Neben ortsnah vorgesehenen Gestaltungs-, Herrichtungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend den zu erwartenden Eingriffen (Verlust Kleingewässer, Eingriffe in Baumbestände etc.) zwei multifunktional wirksame Kompensationsmaßnahmen im direkten räumlichen Umfeld des Vorhabens durchgeführt (Aex1-Laichgewässeranlagen; Aex2-Altwaldentwicklung, Prozessschutz). Der weitere, eingriffsnah nicht ausgleichbare Kompensationsbedarf in Höhe von 221.060 Biotopwertpunkten wird über das Ökokonto der RSAG erbracht.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben können den anliegenden Auszügen aus dem „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung“ des Ingenieurbüros Faulenbach sowie den Kartenauszügen entnommen werden.

Die KompostWerke Rhein-Sieg haben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund der geplanten Baumaßnahmen innerhalb des Naturschutzgebietes eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt. Im vorliegenden Fall erfolgt keine separate Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde. Diese wird in der Zulassung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz -Sachgebiet Immissionsschutz- aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz gebündelt.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein Zulassungsverfahren nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz in der Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat die Untere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange die als Anlage beigefügte Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Diese wurde aufgrund der vorgegebenen Fristsetzung bereits übersandt und ist daher hinsichtlich der Befreiung vorbehaltlich der Anhörung des Naturschutzbeirates ergangen.

Unter Berücksichtigung der in ihrer Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht der Verwaltung keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung für das Vorhaben liegen unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vor. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird hinsichtlich der Befreiung auf die umfangreichen Ausführungen der Verwaltung in der anliegenden Stellungnahme (Schutzgebiete) verwiesen.

Das Vorhaben soll von dem Vorhabensträger in der Sitzung vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.

Anhang:

- Kartenanlagen Umweltgutachten Ingenieurbüro Faulenbach (Auszüge)
- Textauszug Umweltgutachten Ingenieurbüro Faulenbach
- Stellungnahme UNB vom 24.03.2020

Übersichtslagepläne

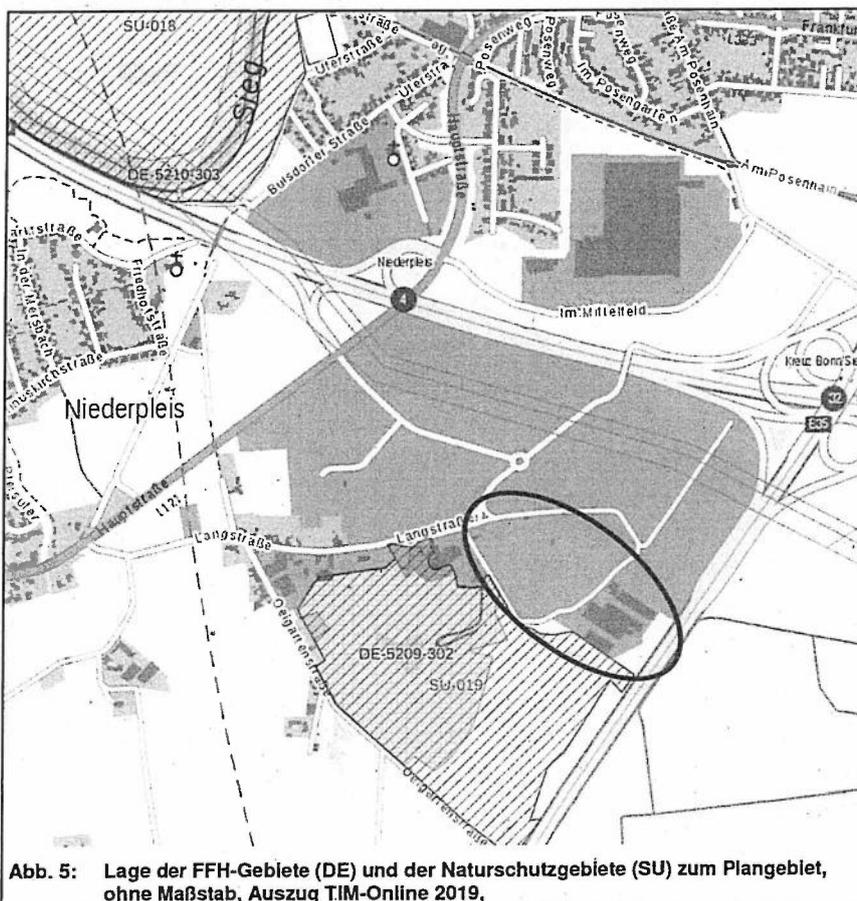
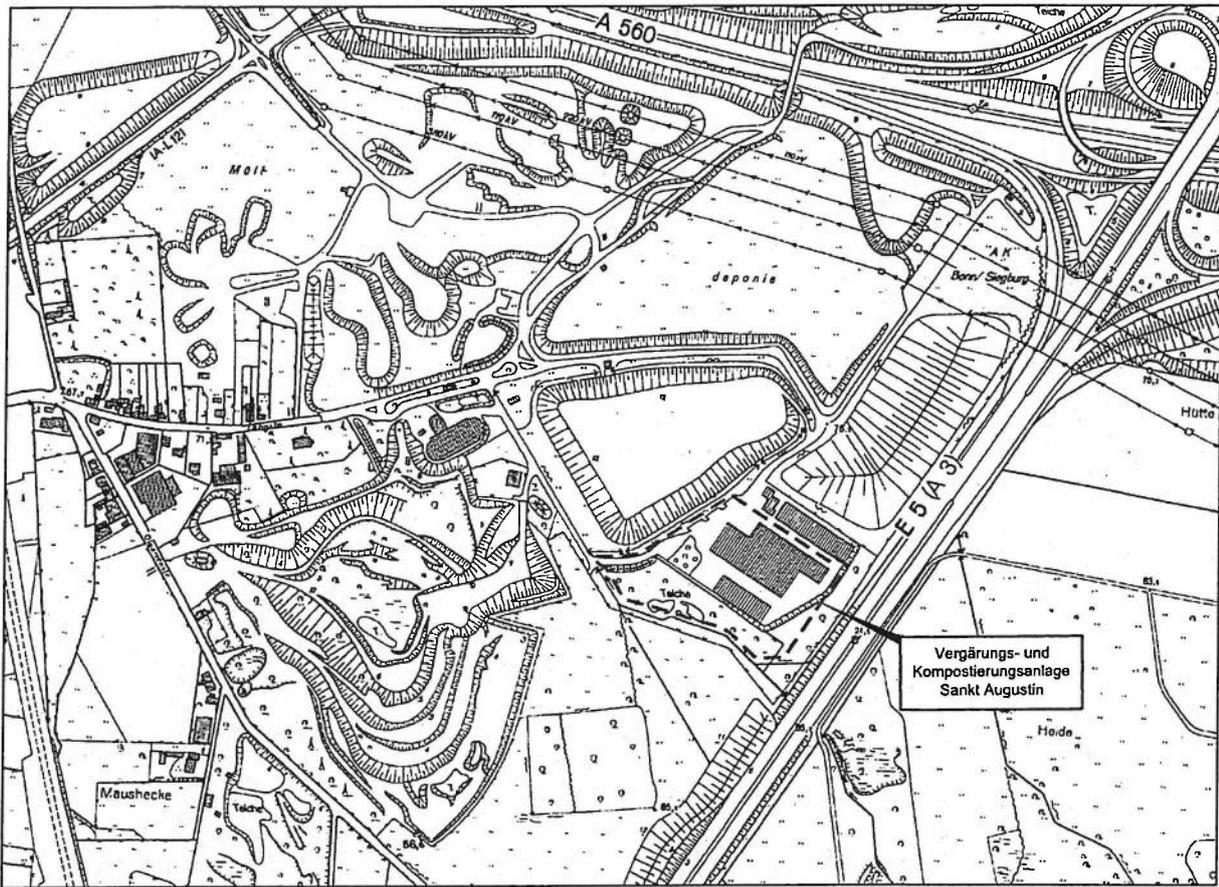
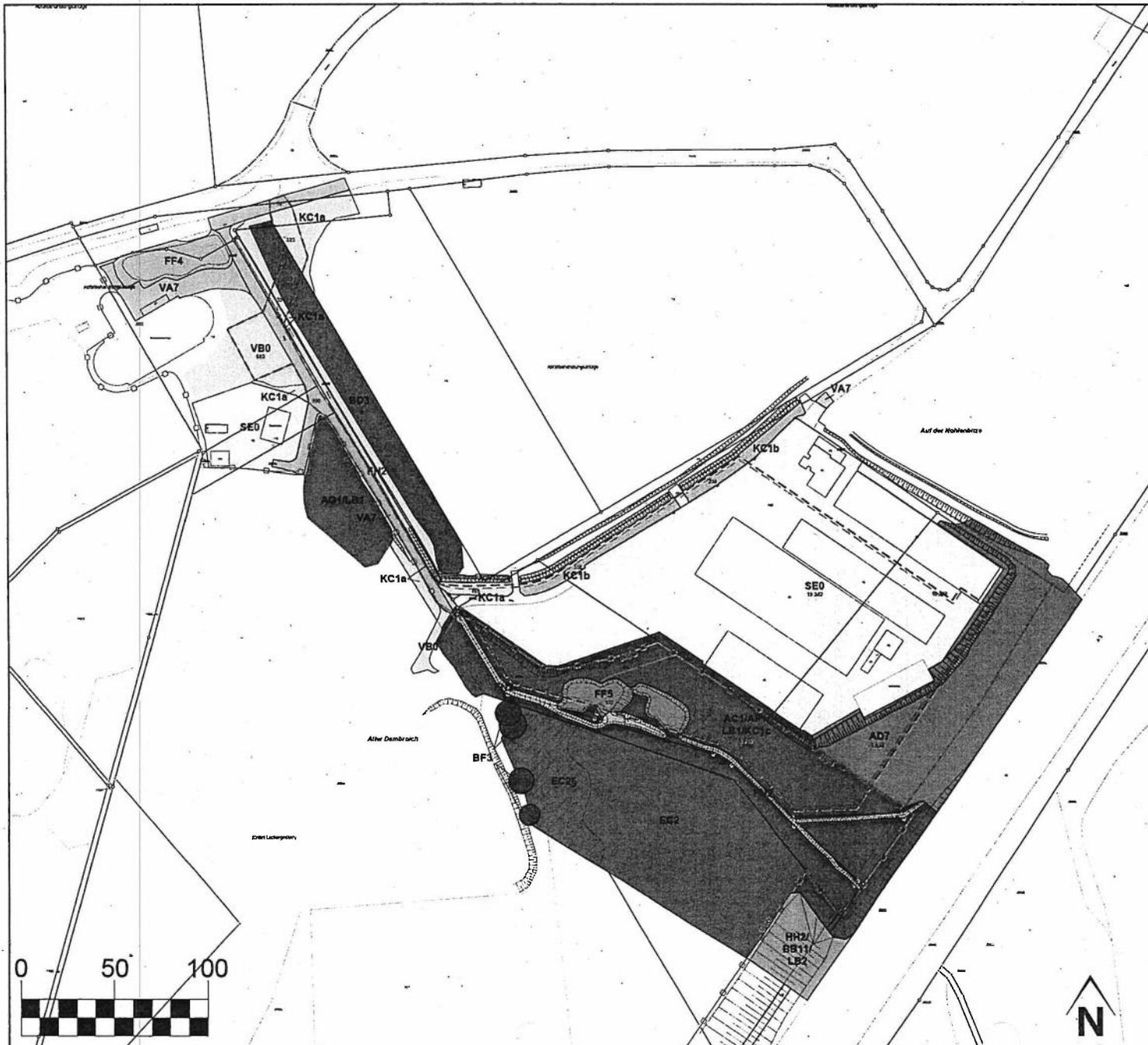


Abb. 5: Lage der FFH-Gebiete (DE) und der Naturschutzgebiete (SU) zum Plangebiet, ohne Maßstab, Auszug TIM-Online 2019,



BESTAND BIOTYPEN UND STRUKTUREN

-  Biotopkomplex:
Eichen-Weiden-Mischwald mit Hybridpappelbestand
und feuchter Hochstaudenflur, Nass- und Feuchtgrünlandsaum
-  Birkenmischwald mit einheimischen Baumarten
-  Birkenmischwald mit einheimischen Baumarten und
feuchter Hochstaudenflur
-  Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen,
mittleres Baumholz
-  Einzelbäume, Eiche mit starkem Baumholz
-  FN2 Graben mit Süßgewässervegetation, temporär
-  FF4 Klarteich, eutroph mit Uferzone
-  FF5 Naturschutzteich, eutroph, mit Flech- und Steinküfern
-  Nass- und Feuchtwälder - Artenathenon
-  Nass- und Feuchtwälder Agropyro-Rumicion
-  FF4/BB10/LE2 Straßendammbau mit Hochstaudenflur und
Strauchgruppen heimischer Gehölze
-  KC1a Fettgrünland-Saum, beweidet und gemäht
-  KC1b Magergrünland-Saum, beweidet und gemäht
-  SE0 Ver- und Entsorgungsanlage, Kompostwerk, Gaszentrale
-  VA7 Erschließungsstraße, vollständig versiegelt
-  VB0 Wirtschaftsweg, Lagerplatz, geschottert
-  Grenze NSG "Tongrube Niederpleis"
-  geplante Beaufläche zzgl. Arbeitsstreifen
= Eingriffsbereich, Eingriffsfäche im Biotypyp

Hinweis:
Die Abgrenzung der Biotypen wurden nicht eingemessen, sondern im Gelände
entsprechend der örtlichen Gegebenheiten abgeschätzt.

KRS  KompostWerke Rhein-Sieg
GmbH & Co. KG
Lützelmiel 3
53913 Swisttal
Tel.: 02241/306-306
Fax.: 02241/306-161

Vergärungs- und Kompostierungsanlage
Sankt Augustin / Niederpleis

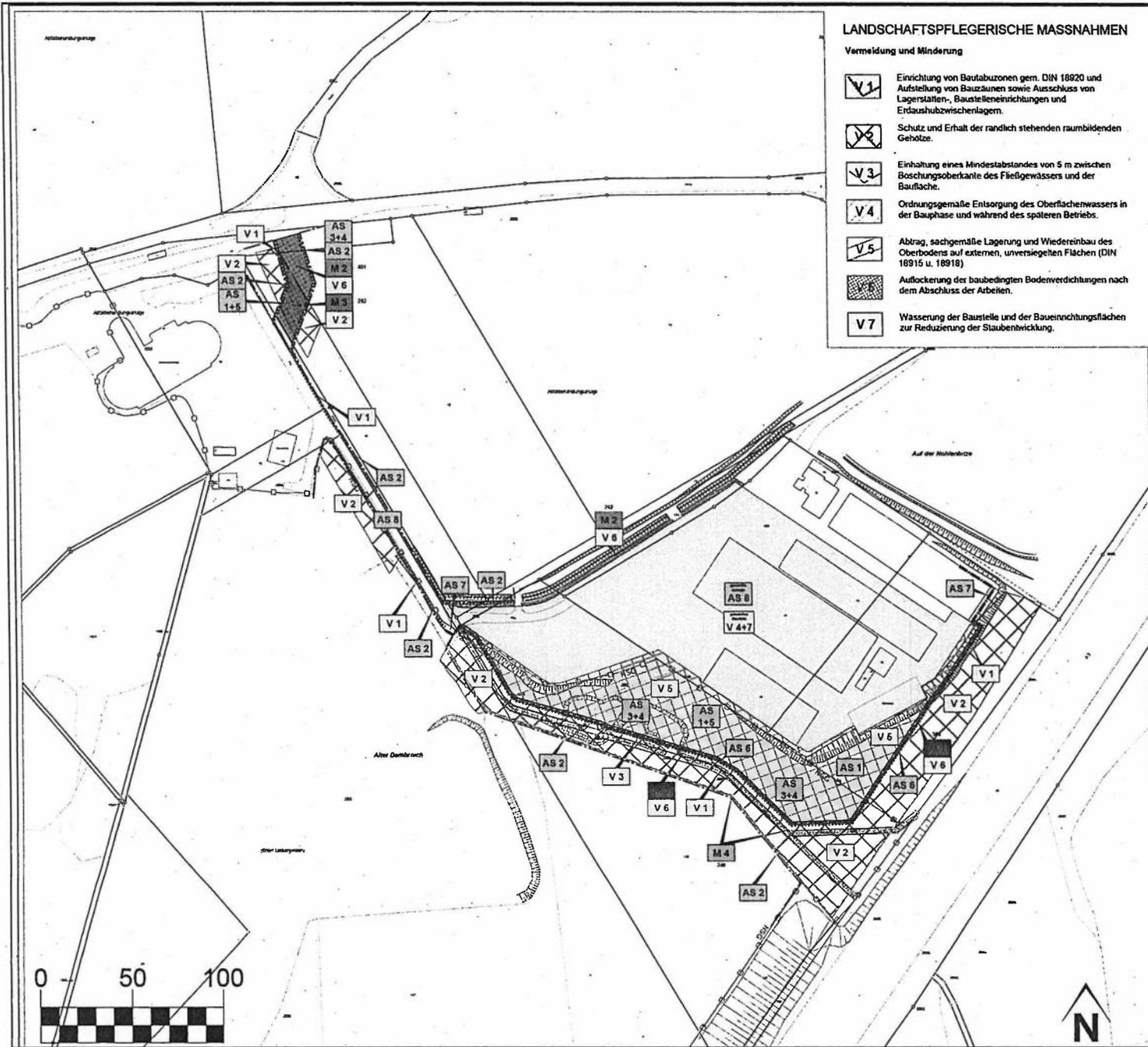
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER
BEGLEITPLAN
zum geplanten Neubauvorhaben

Bestand
Biotypen und Strukturen

Maßstab: 1: 1.000 Datum: Dezember 2019

 Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege And Jandlentach
Auf dem Hahn 21a · 56566 Neuwied · fon 02631/944626 · fax 944627

Kartenanlagen



LANDSCHAFTSPFLERISCHE MASSNAHMEN

- Vermidung und Minderung**
-  Einrichtung von Bautabuzonen gem. DIN 18920 und Aufstellung von Bauzäunen sowie Ausschluss von Lagerstätten-, Bauteileinrichtungen und Erdaushubzwischenlagern.
 -  Schutz und Erhalt der randlich stehenden raumbildenden Gehölze.
 -  Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m zwischen Böschungsoberkante des Fließgewässers und der Baufläche.
 -  Ordnungsgemäße Entsorgung des Oberflächenwassers in der Bauphase und während des späteren Betriebs.
 -  Abtrag, sachgemäße Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens auf externen, unversiegelten Flächen (DIN 18315 u. 18918)
 -  Auflockerung der baubedingten Bodenverdichtungen nach dem Abschluss der Arbeiten.
 -  Wassering der Baustelle und der Baueinrichtungsflächen zur Reduzierung der Staubentwicklung.

- Artenschutz- und Vermidungsmaßnahmen**
-  Die Beseitigung von Bäumen und Gebüsch ist entsprechend § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
 -  Errichtung von temporären Leitvorrichtungen zur Verhinderung von Amphibien- und Reptilienwanderungen auf das Baufeld.
 -  Beseitigung von Versteckstrukturen sowie Gewässern, Plätzen und Fahrspuren im Baufeld unter Berücksichtigung der Winteruhezeit.
 -  Auslage von Amphibienbreitern, regelmäßige Kontrolle und Umsiedlung vorgefundener Tiere.
 -  Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse bei der Vorbereitung von Baumfällungen zur Einrichtung der Bauflächen.
 -  Einfriedung der Kompostanlage mit einer geschlossenen Wand zur Rückhaltung von Abfallstoffen und als Barriere für wandermde Tierarten.
 -  Errichtung von Leitvorrichtungen zur Verhinderung von Einwanderungen von Amphibien und Reptilien auf das Betriebsgelände.
 -  Schutz von nachtaktiven Tierarten vor störenden Lichtemissionen.

- Interne Kompensationsmaßnahmen**
-  Renaturierung des Abstandstreifens (Breite 1,5 m) nach Abschluss der Bauarbeiten und freie Sukzession. Entwicklung zu Laubholzforst mit standorttypischen Baumarten mit Stangenholz.
 -  Renaturierung des Abstandstreifens (Breite 1,5 m) und der Kanalbaustrasse nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Einsatz von krautreichem Landschaftsrasen. Entwicklung zu Fettweide, schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch. Alternativ 2x Mahd mit Abräumen.
 -  Renaturierung der Baumhecke im Bereich der der Kanalbaustrasse nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen.
 -  Abbau der Tongruben-Einzaunung entlang des Fließgewässers und der alten Weidezäune in der Waldparzelle und freie Sukzession.

KRS
 KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co KG
 KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
 Lützernmühl 3
 53913 Swisttal
 Tel.: 0224 1/306-306
 Fax.: 0224 1/306-161

**Vergärungs- und Kompostierungsanlage
 Sankt Augustin / Niederpleis**

**LANDSCHAFTSPFLERISCHER
 BEGLEITPLAN
 zum geplanten Neubauvorhaben**

**Landschaftspflegerische
 Maßnahmen**

Maßstab: 1:1.000 Datum: Dezember 2019

**Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
 Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Arnd Faulenbach**
 Auf dem Hahn 21a · 56566 Neuwied · fon 02631/944626 · fax 944627

Kartenanlagen

10.2 Gebietsspezifische Zielsetzungen und Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

Das im Folgenden dargestellte Landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept berücksichtigt die grundsätzliche Planungsabsicht des Vorhabenträgers als Konzept, nicht als reine Zielvorgabe. Darüber hinaus werden die pragmatischen Gesichtspunkte wie z. B. Verhältnismäßigkeit von Eingriff und Ausgleich, Umsetzbarkeit, Trägerschaft und Finanzierbarkeit in den Grundzügen mitberücksichtigt. Das landschaftspflegerische Ziel stellt damit ein spezifisches Fachkonzept dar, das unter Berücksichtigung der realen Rahmenbedingungen aus landschaftspflegerischer Sicht für den Untersuchungsraum angestrebt wird und in die Genehmigungsplanung übernommen werden kann. Soweit von diesem landschaftspflegerischen Zielkonzept abgewichen wird, kann dies je nach Gewicht der ökologischen Betroffenheit in der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzforderungen führen.

Nach der geltenden Gesetzgebung unterliegen Eingriffe in Natur und Landschaft dem Vermeidungsgebot. Die Vorhaben sind planerisch und technisch so zu optimieren, dass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind in ihren Wirkungen zu mindern. Lassen sich Beeinträchtigungen durch Eingriffe weder vermeiden noch durch andere Maßnahmen mindern, so sind die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Maßnahmen, die dem Arten- und Biotoppotenzial dienen, wirken in vielen Fällen ebenfalls positiv auf die Schutzpotenziale Boden, Wasser, Klima sowie Landschaftsbild und Erholung.

Die nachfolgend ausgeführten Maßnahmen dienen den gesetzlichen Anforderungen. Das landschaftspflegerische Zielkonzept ist in der Karte „Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept“ dargestellt.

Erläuterungen:

AB Arten und Biotope (Pflanzen, Tiere, Lebensräume)	V Vermeidungsmaßnahmen
B Boden	A Ausgleichsmaßnahmen
W Wasserhaushalt	G Gestaltungsmaßnahme
K Klima	AS Schutzmaßnahme für besonders und streng geschützte Arten
LE Landschafts-/ Siedlungsbild und Erholung	

Tab. 12: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nr.	Ziele und Maßnahmenbeschreibung	positive Auswirkungen auf				
		AB	B	W	K	LE
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen						
V 1	Einrichtung von Bautabuzonen gem. DIN 18920 und Aufstellung von Bauzäunen sowie Ausschluss von Lagerstätten-, Baustelleneinrichtungen und Erdaushubzwischenlagern.	V AS	V	V	V	V
	Zum Schutz angrenzender Flächen sind die Bauarbeiten auf die Vorhabenfläche zzgl. eines Bearbeitungstreifen von 1,5 m zu beschränken. Außerhalb dieses Bereiches liegende Vegetations- und Gewässerflächen sind als Bautabuzone vorzusehen und vor Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Vorhabens vollständig zu schützen. Hierzu sind die Flächen mit Bauzäunen (mind. 2 m Höhe) zu sichern. Sehr steile Böschungs- und Grabenbereiche sind mit rot-weißem Flatterband eindeutig zu markieren. Veränderungen der Gestalt und Nutzung der Tabuzonen auch temporärer Art sind auszuschließen. Baustelleneinrichtungen, Aufstellflächen für Baucontainer, Baumaschinen und Fertigungsanlagen etc. sowie Lagerplätze für Baumaterial und Erdaushub sind auf das Baufeld und bereits befestigte Lagerplätze zu beschränken.					

Nr.	Ziele und Maßnahmenbeschreibung	positive Auswirkungen auf				
		AB	B	W	K	LE
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen						
V 2	Schutz und Erhalt der randlich stehenden raumbildenden Gehölze.	V AS			V	V
	Die vorhandenen raumbildenden Gehölze im Umfeld der Baumaßnahme sind so weit wie möglich zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Vor Beginn der Bauarbeiten sind gefährdete Bäume zu markieren und durch entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 vor mechanischen Beschädigungen der ober- und unterirdischen Pflanzenteile zu schützen. Sollten dennoch Schäden auftreten, sind diese fachgerecht zu versorgen.					
V 3	Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m zwischen Böschungsoberkante des Fließgewässers und der Baufäche.	V	V	V	V	V
	Zum dauerhaften Schutz des Fließgewässers darf die Außenkante der Baumaßnahme einschließlich notwendiger Böschungen zur Geländeangleichung nicht näher als 5 m an die Oberkante der Grabenböschung heranreichen. Diese Anforderung gilt nicht für den Bau der Kanalleitung.					
V 4	Ordnungsgemäße Entsorgung des Oberflächenwassers in der Bauphase und während des späteren Betriebs.	V		V		
	Zum Schutz des Fließgewässers vor Stoffeinträgen ist während der gesamten Bauphase dafür zu sorgen, dass kein Oberflächenwasser, insbesondere mit Sedimentfracht vom Bau Feld in die offen verlaufenden Gräben gelangen kann oder eingeleitet wird. Im späteren Betrieb ist verunreinigtes Oberflächenwasser der befestigten Flächen ordnungsgemäß über die Kanalisation zu entsorgen. Unbelastetes Oberflächenwasser von Dachflächen kann in den Graben nach entsprechender Drosselung eingeleitet werden.					
V 5	Abtrag, sachgemäße Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens auf externen, unversiegelten Flächen (DIN 18915 u. 18918).	V	V			
	Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen. Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen und fachgerecht in Erdmieten zwischenzulagern, um vorhandene Wurzelsprosse und Samen für die Neuanlage zu erhalten. Nach Beendigung des Vorhabens kann der Oberboden zur Andeckung der Nebenflächen verwendet werden. Mögliche Überschussmengen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.					
V 6	Auflockerung der baubedingten Bodenverdichtungen nach dem Abschluss der Arbeiten.	V	V	V		
	Ziel ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Übergangszone zwischen Ober- und Unterboden die einen normalen Stoffaustausch ermöglicht. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind auf allen nicht befestigten Flächen, insbesondere in den Bearbeitungstreifen im NSG und am Birkenwald baubedingte Verunreinigungen zu beseitigen und verdichtete Bodenschichten mit geeigneten Geräten unter Beachtung bestehender und neu verlegter Leitungen und Rohre 50 cm tief zu lockern.					
V 7	Wässerung der Baustelle und der Baueinrichtungsf lächen zur Reduzierung der Staubentwicklung.	V			V	V
	Während der Abrissarbeiten und des Baubetriebs muss in Trockenzeiten mit einer erhöhten Staubentwicklung und Belastungen in den angrenzenden Flächen gerechnet werden. Für eine wirksame Reduzierung der Staubentwicklung sind daher alle emittierenden Flächen bei trockener Witterung entsprechend zu wässern. Die Wassermenge ist dabei so zu bemessen, dass eine Verschläm mung der Baustelle und ein Eintrag in das Fließgewässer vermieden wird.					

Tab. 13: Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen		AB	B	W	K	LE
AS 1	Die Beseitigung von Bäumen und Gebüsch ist entsprechend § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.	V AS				
	Zum Schutz potenzieller Brutplätze und zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste infolge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist der Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zwingend einzuhalten. Sollte die Baumaßnahme außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden, sind die notwendigen Rodungen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit vorzunehmen.					
AS 2	Errichtung von temporären Leitvorrichtungen zur Verhinderung von Amphibien- und Reptilienwanderungen auf das Baufeld.	V AS				
	Um die Einwanderung von Amphibien und Reptilien in das Baufeld während der Bauphase wirksam zu verhindern, ist entlang der Bautabugrenze ein artspezifisch geeignetes temporäres Leitsystem einzubauen und für die Bauphase zu unterhalten. Durch die Auslegung von Brettern sind ausreichende Versteckmöglichkeiten zum Schutz vor Prädatoren zu schaffen. Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Anlage wieder zurückzubauen.					
AS 3	Beseitigung von Versteckstrukturen sowie Gewässern, Pfützen und Fahrspuren im Baufeld unter Berücksichtigung der Winterruhezeit.	V AS				
	Zum Schutz von möglicherweise einwandernden Amphibien ist das Baufeld im Winter auf Versteckstrukturen sowie wassergefüllte Pfützen und Fahrspuren zu kontrollieren. Damit keine Laichgewässer entstehen und Amphibien oder Reptilien in das Baufeld gelockt werden sind sämtliche Versteckmöglichkeiten zu beseitigen, potenzielle Flächen einzuplanieren und durch Herstellung eine entsprechende Geländeneigung die Bildung von Wasserflächen zu verhindern. Entstehende Pfützen sind mit Kies oder Schotter zu verfüllen. Die Teichanlage ist hierzu im September/Oktober vor Beginn der Baumaßnahme leer zu pumpen und dabei sämtliche vorgefundenen Amphibien in geeignete Ersatzgewässer umzusiedeln. Je nach Bauablauf ist es sinnvoll die entleerten Teiche mit einem Damm vom Graben zu trennen und mit Erdaushub zu verfüllen, damit keine neuen Gewässer entstehen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor und während der Baumaßnahme regelmäßig zu kontrollieren. Entsprechend der Ergebnisse ist die Frequenz der Begehungen an das fachlich Notwendige anzupassen.					
AS 4	Auslage von Amphibienbrettern, regelmäßige Kontrolle und Umsiedlung vorgefundener Tiere.	V AS				
	Zum Schutz von möglicherweise einwandernden Amphibien und Reptilien sind die Rodungsflächen vor der endgültigen Baufeldräumung von erfahrenen Fachleuten abzusuchen, aufgefundene Tiere mit geeigneten Methoden zu fangen und unmittelbar anschließend in ungestörte Bereiche der Tongrube Niederpleis umzusiedeln. Während der Baumaßnahme sind am Rande der Baufläche Amphibienbretter auszulegen, regelmäßig zu kontrollieren und aufgefundene Tiere unmittelbar anschließend in ungestörte Bereiche der Tongrube Niederpleis umzusiedeln.					
AS 5	Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse bei der Vorbereitung von Baumfällungen zur Einrichtung der Bauflächen.	V AS				
	Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen sind die notwendig werdenden Baumfällungen zu einer Jahreszeit durchgeführt, zu der bei den auftretenden Arten die Wochenstubenzeit bereits beendet ist (ab September) und die Temperaturen tagsüber noch über 10°C liegen (je nach Witterungsverlauf bis November). Folgender Ablauf ist zwingend einzuhalten: 1. Es ist so früh wie möglich festzulegen, welche Bäume zu fällen sind und wann die Bauflächen benötigt werden. Hier besteht das größte Vermeidungspotenzial.					

Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen		AB	B	W	K	LE
	<p>2. Für potenzielle Fledermaus-Quartierbäume sind die Fällarbeiten möglichst auf den Oktober zu beschränken.</p> <p>3. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist rechtzeitig vor den Fällarbeiten von einem Fachgutachter zu kontrollieren, ob zu fallende Bäume mit Fledermäusen besetzt sind.</p> <p>4. Leer vorgefundene Quartiere sind mit Stoffbahnen zu verschließen, damit diese nicht wieder besetzt werden können. Die Fledermäuse sind nicht in der Lage, Höhlen neu zu schaffen und müssen auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen. Da Fledermäuse vor der Überwinterungszeit häufig die Quartiere wechseln, ist davon auszugehen, dass in mehreren Durchgängen alle Spalten und Höhlen verschlossen werden können. Sollten sich in Baumhöhlen Tiere befinden, so ist die Fällung so lange zurückzustellen, bis die Tiere das Quartier ohne äußeres Zutun verlassen haben.</p> <p>5. Für die beseitigten Quartiere ist in den verbleibenden Baumbeständen am Bach, im NSG oder südlich der ICE-Aufschüttung ein adäquater Ersatz zu schaffen (Fledermauskästen, Aufstellen von Baumstämmen mit Höhlen, Sicherung von Altgehölzen).</p> <p>Sollten bei den Baumfällungen trotz gewissenhaft durchgeführter Vorarbeiten noch einzelne Höhlen besetzt sein, sind die Tiere durch einen Fledermausexperten schonend zu entnehmen fachgerecht zu versorgen und umzusiedeln.</p>					
AS 6	Einfriedung der Kompostanlage mit einer geschlossenen Wand zur Rückhaltung von Abfallstoffen und als Barriere für wandernde Tierarten.	V AS				
	<p>Zum Schutz von Amphibien und Reptilien sind entlang der Außengrenze der Kompostanlage in SW und SO fest eingebaute, belastungsfähige Wände (Mindesthöhe 1,50 m) vorzusehen. Die Außenseite ist so glatt herzustellen (z. B. Mauerscheiben, Betonfertigteile), dass keine Tiere der Artengruppen diese erklettern können. Baulich bedingte Fugen sind oberflächenplan zu verspachteln. Zusätzlich sind die Wände so auszulegen, dass ein Eintrag von Abfallstoffen durch Umlagerungen auf der Betriebsfläche in die angrenzenden Flächen vollständig verhindert wird.</p>					
AS 7	Errichtung von Leitvorrichtungen zur Verhinderung von Einwanderungen von Amphibien und Reptilien auf das Betriebsgelände.	V AS				
	<p>Zum Schutz von Amphibien und Reptilien ist eine Einwanderung der Tiere auf das Betriebsgelände wirksam zu verhindern. Hierzu ist im Anschluss an die Einfriedungswand der Kompostanlage ein geeignetes permanentes Leitsystem einzubauen. Damit im Bereich der Zufahrt zur Tongrube keine Unterbrechung des Systems entsteht, ist an dieser Stelle eine Amphibienstoprinne vorzusehen. Die Details sind in einer qualifizierten Ausführungsplanung festzulegen. Die Wirksamkeit der Anlage ist in den ersten Jahren zu dokumentieren.</p>					
AS 8	Schutz von nachtaktiven Tierarten vor störenden Lichtemissionen.	V AS				V
	<p>Zur Vermeidung von Lichtemissionen sind Arbeiten in der Nacht und in der Dämmerung zu unterlassen. Nachtaktive Vogelarten und Arthropoden sowie nahrungssuchende Fledermäuse sind vor baubedingten Störungen zu schützen. Im Plangebiet ist insbesondere im Hinblick auf die nachtaktive Arthropoden- und Fledermausfauna auf die Aufstellung von beleuchteter Reklame zu verzichten. Außenbeleuchtungen an Gebäuden, Parkplätzen und Lagerflächen sind mit speziellen Lampen im niederwelligen Strahlungsbereich (sog. Natrium-Dampf-Hochdruckleuchten) und dem Einsatz UV-absorbierender Leuchtenabdeckungen (UV-Sperrfolien) oder mit insektenverträglichen LED-Lampen auszurüsten. Die Beleuchtungszeiten sind, wo möglich durch Bewegungsmelder und Zeitschaltungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.</p>					

Tab. 14: Interne Kompensationsmaßnahmen

Interne Kompensationsmaßnahmen		AB	B	W	K	LE
M 1	Renaturierung des Abstandstreifens (Breite 1,5 m) nach Abschluss der Bauarbeiten durch freie Sukzession.	A	A	A	A	A
	Zur Wiederherstellung der Naturhaushaltsfunktionen sind die Bearbeitungstreifen im NSG und am Birkenwald nach der Bodenlockerung der freien Sukzession zu überlassen. Der Streifen darf weder befahren werden, noch sind hier Pflegemaßnahmen durchzuführen. Eingebrachte Abfälle sind regelmäßig zu beseitigen. Innerhalb der Ausgleichszeit wird sich der Bestand zu einem Laubwald mit standorttypischen Baumarten mit Stangenholz entwickeln.					
M 2	Renaturierung des Abstandstreifens (Breite 1,5 m) und der nördlichen Kanalbau-trasse nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Einsaat von krautreichem Landschaftsrasen.	A	A	A	A	A
	Zur Wiederherstellung der Naturhaushaltsfunktionen ist der Bearbeitungstreifen zur Mineralstoffdeponie und im nördlichen Teil der neuen Kanal-trasse nach der Bodenlockerung mit einer krautreichen Frischwiese/ Fett-wiese (Blumen 30% / Gräser 70%) einzusäen und in das bestehende Pflegekonzept zu integrieren. Bei der Aussaatmischung ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Ein möglicher Nachweis ist die VWW-Regiosaat® oder RegioZert®. Innerhalb der Ausgleichszeit wird sich der Bestand sich zu einer Fettweide, schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch entwickeln. <u>Pflegehinweise:</u> <ul style="list-style-type: none"> - die Fläche ist jährlich zweimal zu beweiden - die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Oktober durchzuführen - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Stickstoffdüngung und Kalkung - Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten - Verzicht auf Entwässerungs- oder Beregnungsmaßnahmen sowie Veränderungen des Bodenreliefs, - Mieten, Dung- oder Kompostlager dürfen nicht angelegt werden. Darüber hinaus ist eine Verwendung der Fläche als Wege- und Wendefläche oder Lagerplatz nicht zulässig. Alternativ kann die Fläche durch eine zweischürige Mahd mit Abräumen der Mähgutes zu gleichen Auflagen gepflegt werden.					
M 3	Renaturierung der Baumhecke im Bereich der der Kanalbau-trasse nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen.	A	A	A	A	A
	Zur Wiederherstellung der Naturhaushaltsfunktionen ist die Fläche, auf der für den Kanalneubau Gehölze gerodet werden müssen, nach der Bodenlockerung mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Der Anteil an Bäumen 2. Ordnung muss mindestens 5 % betragen. Innerhalb der Ausgleichszeit wird sich der Bestand sich zu einer Baumhecke aus standorttypischen Gehölzen mit geringem Baumholz entwickeln. <u>Pflegehinweise:</u> In den ersten drei Jahren nach der Pflanzung sind die Flächen jährlich zweimal frei zu mähen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle sind durch Nachpflanzungen spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Sträucher sind zyklisch in Abständen von 5 Jahren zu jeweils 1/5 des Bestandes „auf den Stock zu setzen“, sodass eine Gesamtumtriebszeit von 25 Jahren entsteht. Das anfallende Material ist aus der Pflanzung zu entfernen oder zu häckseln und punktuell zu lagern. Zum Schutz der Heckenbrüter sollte der Pflegeschnitt nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.					

Interne Kompensationsmaßnahmen		AB	B	W	K	LE
M 4	Abbau der Tongruben-Einzäunung entlang des Fließgewässers und der alten Weidezäune in der Waldparzelle und freie Sukzession.	A				A
	Zur Verbesserung der Biotopvernetzung ist die Einzäunung entlang der Grenze des ehemaligen Tonabbaugebietes zurückzubauen. Zur Sicherung des EVP-Geländes und der Tongrube kann der Maschendrahtzaun im Osten bzw. Westen direkt an das erweiterte Gelände des Kompostwerkes angeschlossen werden. Im verbleibenden Waldbestand sind die alten Weidezäune ebenfalls vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Mit diesen Rückbaumaßnahmen können das Fließgewässer und der verbleibende Gehölzstreifen entlang des erweiterten Kompostwerkes wieder ohne Einschränkungen von größeren Wildtieren erreicht werden und sich unter deren lebensraumgestaltenden Verhalten natürlich entwickeln.					

10.3 Allgemeine Anforderungen

Umsetzung

Die internen Kompensationsmaßnahmen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen, Pflanzungen und Einsaaten in der darauf folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Die externen Maßnahmen sind parallel zur Umsetzung des Vorhabens anzulegen.

Die aus der Sicht des Naturschutzes optimale Gestaltung der Kompensationsflächen und die Umsetzung der Maßnahmen sind von einem fachkundigen Büro zu planen und zu beaufsichtigen.

Ökologische Baubegleitung, Risikomanagement und Effizienzkontrolle

Alle Vermeidungs-, Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen sind von einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung auf die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung zu beaufsichtigen. Mit einem Risikomanagement ist auf unvorhergesehene Entwicklungen zu reagieren.

Um die Wirksamkeit und Wirkung der durchgeführten Maßnahmen vor allem in Hinblick auf die tierökologischen Anforderungen nachhaltig zu sichern, ist die spätere Entwicklung der unterschiedlichen Biotope durch eine entsprechende Effizienzkontrolle zu überwachen und zu dokumentieren.

Durch die Erfassung einzelner Zielarten und deren Siedlungsdichte ist eine speziell auf diese Organismen abgestimmte Gestaltung, Entwicklung und Pflege der jeweiligen Lebensräume möglich. Diese Organismen geben durch den Status ihres Vorkommens (z. B. Brutvogel oder Durchzügler, Nutzer von Laich- und Aufenthaltsgewässern) wichtige Hinweise auf die Biotopqualität der neu geschaffenen Lebensräume. Um etwaige negative Entwicklungen auf den Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits zu einem frühen Zeitpunkt zu erkennen, sind regelmäßige Erfolgskontrollen (mind. alle fünf Jahre) erforderlich.

Im Vergleich mit den Entwicklungszielen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann eine flexible Handhabung der Bewirtschaftung oder der Pflegemaßnahmen vorgenommen werden. Bei negativem Verlauf sollten weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionen erarbeitet und umgesetzt werden.

Der Untersuchungsumfang ist entsprechend der zum jeweiligen Untersuchungszeitpunkt relevanten Fragestellung mit der UNB festzulegen.

Anforderungen an die Pflanzungen

Bei Herstellung der Fläche sind gemäß § 40 BNatSchG ausschließlich Saatgut und Pflanzenware aus zertifizierten Wildformen gesicherter, gebietseigener Herkünfte zu verwenden (Nachweis: VWW-Regiosaat® oder RegioZert®). Das Plangebiet befindet sich im Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“. Saatgut und Pflanzenware muss daher aus dem Produktionsraum 1 "Nordwestdeutsches Tiefland" und dem Ursprungsgebiet 2 "Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland" entstammen.

Die Vorgabe ist bei der Ausschreibung einzuhalten.

Das Pflanzmaterial muss die Anforderungen nach DIN 18916 und die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen erfüllen.

Folgende Mindestqualität ist zu verwenden:

Einzel- oder Reihenbaumpflanzung:

Hochstämme (1. Ord.):	3xv, 16 – 18 cm Stammumfang
Hochstämme (2. Ord.):	3xv, 14 – 16 cm Stammumfang
Stammbüsche	3xv, 14 – 16 cm Stammumfang
Solitärsträucher	3xv, 125 – 150 cm Höhe

Flächenpflanzung:

verpflanzte Heister:	150 - 175 cm Höhe, mind. 6 cm Stammumfang
verpflanzte Sträucher:	60 – 100 cm Höhe, 5 Triebe
Hochstämme	3xv, 14 – 16 cm Stammumfang

In den ersten drei Jahren nach der Pflanzung sind die Gehölze jährlich zweimal frei zu mähen.

In dieser Zeit auftretende Ausfälle sind durch Nachpflanzungen spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.

Die Pflanzen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen.

Sämtliche Saat- und Pflanzarbeiten sind durch einen Fachbetrieb für Landschaftsbau durchzuführen.

11. Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der Kompensationsleistungen im Plangebiet sowie des externen Ausgleichsflächenbedarfs

Eingriffsumfang

Die quantitative Ermittlung des Eingriffsumfanges und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen werden in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von LUDWIG (1991a, 1991b) vorgenommen.

In der nachfolgenden Tabelle wird der Eingriffsumfang für die einzelnen Biotoptypen bzw. -komplexe ermittelt. Den Biotoptypen werden die jeweiligen in Tab. 10 ermittelten Biotopwerte (BW) und die Größen der beeinträchtigten Fläche zugeordnet (s. Bestandsplan). Die Multiplikation der BW mit der Eingriffsfläche ergibt den Eingriffswert für den einzelnen Biotoptyp. In die Eingriffsermittlung werden alle veränderten Flächen des Plangebietes einbezogen.

Tab. 15: Eingriffsumfang für die ermittelten Biotoptypen und -komplexe

Biotopwertermittlung für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen In Bezug zur Naturraumgruppe 3 - Lössbörden (vgl. LUDWIG 1991a)															Fläche in m² [2]	Σ BW [1]x[2]
LANUV-Code 2018	LÖLF-Code 1991	Biotoptyp / Biotopkomplex	RL - FL LANUV 1999	N	W	G	M	S A V	H	V	FV	BW [1]	AG	§30 BNatSchG Biotop		
AC 1/AF 1/ LB 1/KC1c	BE3/AX43/ EE3/ HP7	Erlen-Weiden-Mischwald mit Hybridpappelbestand und feuchter Hochstaudenflur, Nass- und Feuchtgrünlandsaum (Vögel [Horstbäume, Höhlenbäume], Fledermäuse [cf. Sommerquartier], Ringelnatter [NG])	2-3	5	4	4	4	3	4	3	3	30	NI		5.748	172.440
AD 7	AX12	Birkenmischwald mit einheimischen Baumarten, mittleres Baumholz (Vögel [BV unempfindliche Arten])	*	3	3	3	3	3	4	2	1	22	NI		1.849	40.678
AG 1/LB 1	AX13/EE3	Laubmischwald mit mehreren einheimischen Baumarten, mittleres bis starkes Baumholz (Vögel [BV], Fledermäuse [NG, Leitlinie])	*	3	4	4	3	3	4	2	2	25	NI		0	0
BD 3	BD52	Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mittleres Baumholz (Vögel [BV, NG], Fledermäuse [Leitlinie]) Ausgleichsfläche!	*	4	3	3	3	3	2	5	2	25	NI		282	7.050
BF 3	BF33	Einzelbäume, Eiche, starkes Baumholz (Vögel [BV, NG], Fledermäuse [NG], Insekten)	3	2	4	4	3	2	2	4	3	24	NI		0	0
EC 2	EA1	Nass- und Feuchtweide, Arrhenatherion (Zaunedeckse, Ringelnatter [randlich], Fledermäuse [NG])	2	3	2	4	3	3	4	3	3	25	NI		0	0
EC 2 §	EC71	Nass- und Feuchtweide, Agropyro-Rumicion Fragmentengesellschaft (Zaunedeckse, Ringelnatter [randlich], Fledermäuse [NG], Tagfalter)	2	4	4	4	3	3	3	3	3	27	NI	§	0	0
FN 2	FN3/CG1	Graben mit Stülgewässervegetation, temporär (Ringelnatter, Amphibien [NG, Ausweichhabitat])	*	4	3	4	4	3	3	2	2	25	NI		62	1.550
FF 4	FX1	Klärteich, eutroph, mit Ufervegetation (Vögel [NG], Ringelnatter [NG], Amphibien [Laichhabitat])	*	2	2	2	3	3	2	3	2	19			0	0
FF 5	FB31/FB32	Naturschutzteich, eutroph, mit Flach- und Steilufern (Ringelnatter, Amphibien [NG, Ausweich- und	2	4	3	4	4	4	4	3	2	28	NI		932	26.096
HH2/BB11/LB2	HH7/BB1/HP7	Straßendamm mit Hochstaudenflur und Strauchgruppen heimischer Gehölze (Zaunedeckse, Ringelnatter [Habitat], Vögel [BV])	*	3	2	3	3	3	3	3	3	23			0	0
KC 1a	EA1	Fettgrünland-Saum, beweidet und gemäht (Zaunedeckse [Habitat], Insekten)	*	3	2	4	3	3	4	3	2	24			596	14.304
KC 1b	HC6	Magergrünland-Saum, beweidet und gemäht	*	4	3	3	3	3	3	3	1	23			788	18.124
SE 0	HN4	Ver- und Entsorgungsanlage, Kompostwerk, Gaszentrale	*	0	0	0	0	1	0	0	0	1			19.342	19.342
VA 7	HY1	Erschließungsstraße, vollständig versiegelt	*	0	0	0	0	0	0	0	0	0			1.060	kein Eingriff
VB 0	HY2	Wirtschaftsweg, Lagerplatz, geschottert	*	1	0	0	0	1	1	1	0	4			683	2.732
Biototypenbezogene Bewertung der Vorhabenfläche															31.342	302.316
N	Wertzahl des Natürlichkeitsgrades			V	Wertzahl der Vollkommenheit											
W	Wertzahl der Wiederherstellbarkeit			FV	Wertzahl der faunistischen Vollkommenheit											
G	Wertzahl des Gefährdungsgrades			BW	Biotopwert gesamt											
M	Wertzahl der Maturität			AG	Ausgleichbarkeit											
SAV	Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt			NI	nicht ausgleichbar in diesem Landschaftsraum											
H	Wertzahl der Häufigkeit			§	gesetzlich geschützte Biotope											

Als Eingriffsumfang wurden insgesamt 31.342 qm mit rd. 302.320 BW ermittelt.



12. Kompensationsmaßnahmen im Vorhabengebiet

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges für das Biotoppotenzial auf externen Ausgleichsflächen oder für die Belastung eines Ökokontos erfolgt unter Berücksichtigung der einzelnen Maßnahmen im Plangebiet. Die Steigerung der ökologischen Funktionserfüllung ist dabei abhängig von der Bewertung der Ausgangsflächen und den beschriebenen Entwicklungszielen der einzelnen Maßnahmen. Der Kompensationswert ergibt sich aus dem Produkt der Flächengröße und der Verbesserung der ökologischen Funktionserfüllung durch die Maßnahmen. Da im Plangebiet alle Flächen in die Eingriffsermittlung einbezogen wurden, ist die Wertsteigerung hier vom Ausgangswert 0 BW zu betrachten.

Bei angrenzenden Flächen und ggf. externen Maßnahmen ist die aktuelle ökologische Funktionserfüllung der bestehenden Biotope anzusetzen.

Tab. 16: Ermittlung des Kompensationsumfanges im Vorhabengebiet im Hinblick auf das Biotoppotenzial.

Biotoppunktermittlung für die Maßnahmen im Vorhabengebiet in Bezug zur Naturraumgruppe 3 - Lößböden (vgl. LUDWIG 1991a)														Fläche in m ² [2]	Σ BW [1]x[2]
Massnahmen nummer	LÖLF-Code 1991	Biotoptyp / Biotopkomplex	RL - FL LANUV 1999	N	W	G	M	S A V	H	V	FV	BW	[1]		
Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet															
M 1	AX11	Renaturierung des Abstandstreifens (Breite 1,5 m) nach Abschluss der Bauarbeiten und freie Sukzession. Entwicklung zu Laubholzforst mit standorttypischen Baumarten mit Stangenholz.	*	3	2	3	3	2	3	1	0	17		586	9.962
M 2	EA1	Renaturierung des Abstandstreifens (Breite 1,5 m) und der nördlichen Kanalbaustrasse nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Einsaat von krautreichem Landschaftsrasen und regelmäßige Pflege. Entwicklung zu Fettweide, schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch. Alternativ Fettwiese ohne Düngung.	*	3	2	4	3	3	4	1	0	20		663	13.260
M 3	BD51	Renaturierung der Baumhecke im Bereich der der Kanalbaustrasse nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen. Entwicklung zu Baumhecke aus standorttypischen Gehölzen mit geringem Baumholz.	*	4	2	3	3	2	3	1	0	18		282	5.076
M 4	HP7	Abbau der Tongruben-Einzäunung entlang des Fließgewässers und der alten Weidezäune in der Waldparzelle und freie Sukzession.	*	4	3	3	3	3	3	1	0	20		340	6.800
SE 0	HN4	Ver- und Entsorgungsanlage, Kompostwerk	*	0	0	0	0	1	0	0	0	1		27.293	27.293
Summe Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet														29.164	62.391
Eingriff-Ausgleich-Bilanz															-239.925
	N	Wertzahl des Natürlichkeitsgrades	V	Wertzahl der Vollkommenheit											
	W	Wertzahl der Wiederherstellbarkeit	FV	Wertzahl der faunistischen Vollkommenheit											
	G	Wertzahl des Gefährdungsgrades	BW	Biotoppwert gesamt											
	M	Wertzahl der Maturität	AG	Ausgleichbarkeit											
	SAV	Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt	NI	nicht ausgleichbar in diesem Landschaftsraum											
	H	Wertzahl der Häufigkeit	§	gesetzlich geschützte Biotope											

Die Auswertung der Tabellen Tab. 15 und Tab. 16 zeigt, dass die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe zu rd. 21 % von den landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich des Vorhabens ausgeglichen werden können.

Externer Kompensationsbedarf

Für den vollständigen Ausgleich des Eingriffs in das Biotoppotenzial werden externe Ausgleichsflächen mit einem anrechenbaren Aufwertungspotenzial von rd. **239.925 BW** nach dem Verfahren von LUDWIG (1991a, 1991b) benötigt.

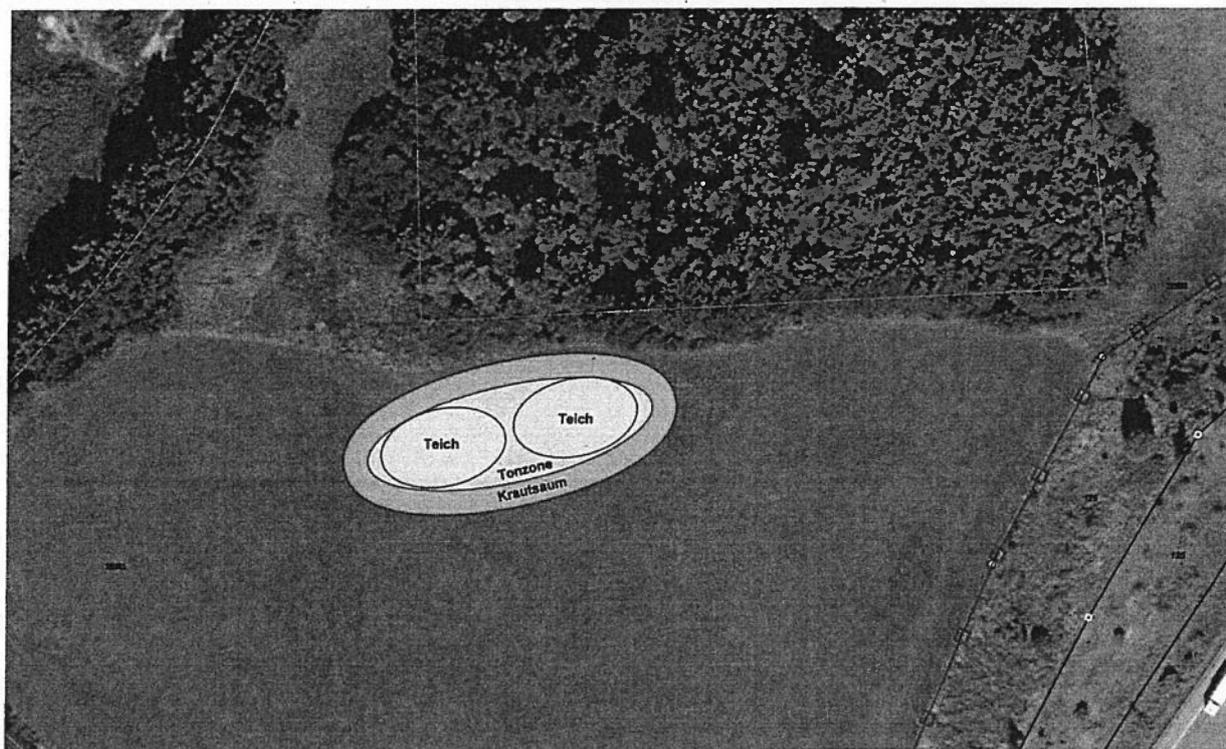
Von dem Vorhaben sind Lebensräume im Naturschutzgebiet „Tongrube Niederpleis“ direkt betroffen, für die wichtige ökologische Funktionen in der Biotopvernetzung nachgewiesen wurden (Horstbäume, Baumhöhlen, Nistplätze, Nahrungsräume, Aufenthaltsgewässer). Die Kompensation der Eingriffe sollte daher zu mindest teilweise im NSG oder dessen Umfeld durchgeführt werden, sodass Funktionsverluste im Wirkungsgefüge ausgeglichen werden.

Hierzu werden Maßnahmen im Kapitel 13 dargestellt.

13. Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen

13.1 Externe Ausgleichsfläche Aex 1:

Sankt Augustin, Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstück 127, Teilfläche 1.690 qm



Bestand: Südlich des rechteckigen Waldbestandes befindet sich eine extensiv bewirtschaftete Glatthaferwiese auf frischen bis feuchten Böden. Diese zählt mit 40 Arten zu den artenreichen Wiesen im Gebiet. Eine hohe Stetigkeit erreicht die Verbandskennart *Arrhenatherum elatius*. Wie bei Ellenberg (1996) für artenreiche Tieflagen-Glatthaferwiesen beschrieben, herrschen auch in diesem Bestand Ober- und Mittelgräser sowie hochwüchsige Kräuter und Leguminosen vor. Arten wie *Veronica chamaedrys* (Gamander-Ehrenpreis), *Cerastium holosteoides* (Gewöhnliches Hornkraut), *Trifolium dubium* (Kleiner Klee) oder auch *Plantago lanceolata* (Spitz-Wegerich) füllen die Lücken am Boden. Durch die extensive Bewirtschaftung kann sich eine artenreiche Mittelschicht mit den o.g. Kennarten sowie *Poa pratensis* (Wiesen-Rispengras), *Achillea millefolium* (Wiesen-Schafgarbe), *Lathyrus pratensis* (Wiesen-Platterbse), *Vicia cracca* (Vogel-Wicke), *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß), *Rumex acetosa* (Großer Sauerampfer), *Symphytum officinale* (Echter Beinwell) u. a. bilden. Eingestreut finden sich Feuchtezeiger wie *Prunella vulgaris* (Gewöhnliche Braunelle), *Phalaris arundinacea* (Rohr-Glanzgras), *Silene flos-cuculi* (Kuckucks-Lichtnelke) und Störzeiger *Juncus effusus* (Flutter-Binse). Diese Arten nehmen besonders in Richtung Südwesten zu, wo eine feuchte Grünlandbrache anschließt.

Aex1 **Anlage von Laich- und Aufenthaltsgewässern mit ganzjähriger Wasserführung in einer Tonschicht umgeben von einem extensiv gepflegten breiten Krautsaum im Naturschutzgebiet „Tongrube Niederpleis“.**

Für den Verlust einer gegliederten Teichanlage, zur Stabilisierung der Kammolch-Population des Schutzgebietes und als Nahrungsgebiet für die Ringelnatter sind im Naturschutzgebiet „Tongrube Niederpleis“ südlich des rechteckigen Waldes zwei Teiche mit entsprechenden Habitatfunktionen anzulegen. In aktuellen Untersuchungen wurden die Zielarten in einer Entfernung von ca. 100 m nachgewiesen. Dazwischen sind keine Wanderbarrieren vorhanden. Das angrenzende Grünland wird extensiv bewirtschaftet, der nördlich liegende Wald ist unbewirtschaftet.

Zur Anlage des Gewässers sind die Deckschichten in flachen Winkeln (1:3 bis 1:5) bis zur anstehenden Tonschicht abzutragen. Aufgrund der entstehenden unterschiedlich feuchten bis nassen Standorte werden die Böschungsfächen zu verschiedenen artenreichen Krautsäumen entwickelt. In der freigelegten Tonschicht sind zwei größere Gewässer so anzulegen, dass sie nur selten austrocknen und gering beschattet sind. Sie sollen die Möglichkeit zur Entwicklung ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, aber auch offene Wasserflächen aufweisen. Die Gewässertiefe liegt daher bei 1,5 m bzw. 2 m. Die Ufer sind in unterschiedlichen Neigungen von 1:1 bis 1:10 anzulegen. Dabei ist auf ein vielgestaltiges Relief der Sohle und der Ufer zu achten. Ebene Bereiche sollten

ebenfalls vorgesehen werden. Aufgrund der Geometrie beträgt die Größe der Gewässer jeweils zwischen 300 und 350 qm.
In den verbleibenden Tonflächen sind zahlreiche Vertiefungen mit 10 bis 40 cm vorzusehen.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

- o Management der Wasservegetation.
Die Gewässer müssen sowohl dichte Vegetation, als auch Schwimmraum bieten.
- o Zurückschneiden von beschattenden Bäumen/ Sträuchern.
- o Aushub von Laubfall.
- o Kontrolle und ggf. Entfernen vom Fischbestand.
- o Entfernen von Faulschlamm.
- o Extensive Pflege / Bewirtschaftung von angrenzendem Grünland und Krautsäumen.

Kompensationsfunktion

Bewertung der Kompensationsleistung:

Bestand													
LANUV-Code 2018	LÖLF-Code 1991	Biotoptyp / Biotopkomplex	RL - FL LANUV 1999	N	W	G	M	S A V	H	V	BW	Fläche in m ²	Σ BW
											[1]	[2]	[1]x[2]
EA0	EA1	Glatthaferwiese, frisch bis feucht	*	3	2	4	3	3	4	3	22	1.690	37.180
Massnahme													
Massnahmen nummer	LÖLF-Code 1991	Biotoptyp / Biotopkomplex	RL - FL LANUV 1999	N	W	G	M	S A V	H	V	BW	Fläche in m ²	Σ BW
											[1]	[2]	[1]x[2]
Aex 1	FB31/FB32	Naturschutzteich, eutroph, mit Flach- und Steilufern und Kleingewässern im Umfeld	2	4	3	4	4	4	4	1	24	940	22.560
Aex 1	CG1	Uferhochstaudenflur mit standorttypischen Arten	3	4	3	4	4	3	3	1	22	750	16.500
Summe Kompensationsmaßnahme Aex 1												1.690	39.060
Kompensationsleistung													1.880

13.2 Externe Ausgleichsfläche Aex 2:

Sankt Augustin, Gemarkung Niederpleis, Flur 3, Flurstück 2292, Teilfläche 8.300 qm



Bestand

Im südlichen Teil der Waldparzelle stockt ein von starken Eichen dominierter Eichen-Hainbuchenmischwald mit einheimischen Laubgehölzen, stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen in insgesamt mittlerer Strukturausprägung.

Die 1. Baumschicht prägen Trauben-Eiche, Rot-Buche und Wald-Kiefer). Der BDH beträgt bei diesen Bäumen der mehr als 50 cm, teilweise über 80 cm.

Die 2. Baumschicht wird von Hainbuche, Vogel-Kirsche, Trauben-Eiche, Rotbuche und randlich von der Hänge-Birke gebildet.

In der Strauchschicht fallen einzelne Exemplare der Europäische Stechpalmen auf.

Im Jungwuchs sind neben Trauben-Eiche, Hainbuche und Rot-Buche auch Vogelbeere, Rote Heckenkirsche und Fichten zu finden.

In der relativ lückigen Krautschicht wurden u. a. Anemone nemorosa, Conyallaria majalis, Stellaria holostea, Rubus fruticosus und Pteridium aquilinum kartiert.

Den Eichen mit 80 cm Stammdurchmesser ist ein Alter von 180 bis 220 Jahren zuzuordnen. Die forstliche Umtriebszeit beträgt 180 bis 300 Jahre. Damit steht der Eichenbestand derzeit der forstlichen Nutzung zur Verfügung. Ein langfristiger Schutz der Bäume ist daher sehr sinnvoll. An der südlichsten Spitze im Umfeld eines Rohraustrittes (cf. Autobahntwässerung) hat sich ein bruchwaldähnlicher Bestand mit Schwarz-Erle und Moor-Birke entwickelt. Die BDH liegen hier bei rd. 25 cm. In der Krautschicht fallen *Lycopus europaeus* und *Symphytum officinale* auf. Durch den Rohrauslass werden anscheinend Abfälle von der Autobahn eingetragen.



Aex2 Entwicklung eines strukturreichen Eichenmischwaldes und eines kleinen Bruchwaldes durch Nutzungsverzicht und dem dauerhaften Ablauf natürlicher Prozesse mit begleitenden Pflegemaßnahmen.

Für den durch das Vorhaben bedingte Verlust der alten Pappeln, Weiden und Schwarzerlen werden der Eichenmischwald und der kleine Bruchwald dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen und der freien, natürlichen Entwicklung überlassen. Die vorhandenen starken Eichen und Buchen können die Reifephase bis zum vollständigen Verfall durchleben. Eichen können gewöhnlich etwa 700 Jahre alt werden. Sie dienen als Brut und Horstbäume, stellen Fledermausquartiere und dienen zahlreichen xylobionten als Lebensraum.

Zur Entschärfung der Verkehrssicherungspflicht sollte der Schotterweg schon an der Abzweigung vom asphaltierten Weg zum ICE-Tunnel für die öffentliche Nutzung gesperrt und auf mögliche Gefahren verwiesen werden. Sollten manche Bäume ein extremes Sicherheitsrisiko entwickeln, sind ggfs. Entlastungsschnitte oder kontrollierte Fällungen durchzuführen. Das Totholz ist ohne Zerschneiden der Krone im Bestand zu belassen.

Bei Aufwuchs nichtheimischer Gehölze (z. B. Fichte, Douglasie) sowie die Entwicklung invasiver Pflanzenbestände (z. B. *Pteridium aquilinum*, *Impatiens glandulifera*, *Solidago canadensis* etc.) sind insbesondere bei entstehenden Verlichtungen korrigierende Pflegemaßnahmen vorzunehmen. Von der Autobahn eingetragene Abfälle sind regelmäßig zu entfernen.

Kompensationsfunktion													
Bewertung der Kompensationsleistung:													
Bestand													
LANUV-Code 2018	LÖLF-Code 1991	Biotoptyp / Biotopkomplex	RL - FL LANUV 1999	N	W	G	M	S A V	H	V	BW	Fläche in m ²	Σ BW
											[1]	[2]	[1]x[2]
AB9 ta, oj3, oj4 oh	AQ1	Hainbuchen-Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten, Eichenanteil > 50%, weitere Arten: Hainbuche vorwiegend starkes Baumholz (BHD 50 bis 80 cm), stehendes und liegendes Totholz, Höhlenbäume, mittlere Strukturausprägung	3	5	5	4	5	5	5	4	33	7.915	261.195
AC1	AC4	Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten	2	5	5	5	4	4	5	3	31	385	11.935
Summe Bestand												8.300	273.130
Massnahme													
Massnahmennummer	LÖLF-Code 1991	Biotoptyp / Biotopkomplex	RL - FL LANUV 1999	N	W	G	M	S A V	H	V	BW	Fläche in m ²	Σ BW
											[1]	[2]	[1]x[2]
Aex 2	AQ1	Hainbuchen-Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten, natürliche Entwicklung mit Reife und Zerfallsphasen, sehr hohes Habitat- und Strukturangebot	3	5	5	5	5	5	5	5	35	7.915	277.025
Aex 2	AC4	Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, natürliche Entwicklung mit Reife und Zerfallsphasen, hohes Habitat- und Strukturangebot	2	5	5	5	5	4	5	5	34	385	13.090
Summe Kompensationsmaßnahme Aex 2												8.300	290.115
Kompensationsleistung													16.985

13.3 Weiterer Kompensationsbedarf

Als externer Kompensationsbedarf wurden rd. 239.925 BW ermittelt (vgl. Kapitel 12).

Die Maßnahmen Aex 1 und Aex 2 ergeben zusammen eine Kompensationsleistung von 18.865 BW.

Das verbleibende Defizit von 221.060 BW wird über das Ökokonto der RSAG sichergestellt, welches von der UNB des Rhein-Sieg-Kreises geführt wird.

Beispielsweise stehen durch die Maßnahme „Villevälder“ neue Ökokontoflächen in der Gemeinde Weiler-swist zur Verfügung, die überwiegend der Entwicklung von Wald zuzuordnen sind.

Stellungsnahme U.N.B.

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An 66.11
z.Hd. Herrn Adolphi

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Herr Schuth
Zimmer: A 7.15
Telefon: 02241 - 13-2667
Telefax: 02241 - 13-3200
E-Mail: wolfgang.schuth@
rhein-sieg-kreis.de

Datum, Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
25.02.2020/66.11-801.1.14/2019-2843	66.3-8.01-147/20-sch	24.03.2020

Natur und Landschaft

hier: Antrag KRS nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Vergärungs- und Kompostierungsanlage im Entsorgungs- und Verwertungspark Sankt Augustin

Bezug: Schreiben vom 25.02.2020/66.11-801.1.14/2019-2843

Anlage:

- Formblatt 2.2 Meldung Kompensationsflächenkataster
- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil C „Landschaftsbehörde“

Benehmen Eingriffsregelung, Natura 2000, Artenschutz

Vorschläge für die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans

Für das o.g. Vorhaben erteile ich aufgrund der vorgelegten Unterlagen hiermit das Benehmen

- gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 LNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft),
- gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 53 Abs. 2 LNatSchG (Natura 2000) sowie
- gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz

und unterbreite Vorschläge für die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:**
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

23

Vorschläge für Nebenbestimmungen:

1. Die im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung“ des Ingenieurbüros Faulenbach (Stand Dezember 2019) in Kapitel 10.2 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1-V7 und die Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen AS1-AS8 sind bindend, auch wenn darin „soll“ oder vergleichbar Unkonkretes aufgeführt ist.
2. Bei der Durchführung der Maßnahme ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ zu beachten. Generell sind alle Gehölzbestände vor (mechanischen) Auswirkungen des Baubetriebes zu schützen.
3. Gehölzfällungen sind nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar zulässig.
4. Kompensationsmaßnahmen
 - a) Für die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe sind die in Kapitel 10.2 des landschaftspflegerischen Fachbeitrags benannten internen Kompensationsmaßnahmen M1-M4 sowie die externen Kompensationsmaßnahmen Aex1 und Aex2 durchzuführen. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
 - b) Der weitere, eingriffsnah nicht ausgleichbare Kompensationsbedarf in Höhe von 221.060 Biotopwertpunkten ist innerhalb des Kompensationsraumes 02 „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht“ über das bestehende Ökokonto der RSAG zu erbringen. Der Genehmigungsbehörde sind hierzu die Ausbuchungsbelege der für die jeweilige Ökokontomaßnahme zuständigen Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft des Zulassungsbescheides vorzulegen.
5. Für Anpflanzungen sind ausschließlich standortheimische Gehölze zu verwenden. Ich weise darauf hin, dass die Anpflanzung von Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete seit dem 01.03.2020 gem. § 40 Abs. Ziffer 4 BNatSchG verboten ist. Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgesetz unterliegen, ist nur Forstbaumware entsprechend des Forstvermehrungsgesetzes aus dem hiesigen Naturraum zu pflanzen. Die Pflanzliste ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
6. Die landschaftspflegerischen Ausführungsplanungen sind einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
7. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Diese ist mir im Vorfeld namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer). Die ökologische Bauüberwachung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des Zulassungsbescheides achten. Dazu ist eine Einweisung des bauausführenden Unternehmens erforderlich, das Protokoll darüber ist mir in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle erforderlich; die Protokolle sind mir ebenfalls als Kopie zuzusenden.
8. Zum 31.12. eines jeden Jahres ist der Genehmigungsbehörde sowie in Kopie der Unteren Naturschutzbehörde ein Bericht über die im jeweiligen Jahr

erfolgten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzulegen (z.B. Gehölzpflege, Pflege Kleingewässer, Mahd, Gehölzentnahme etc.).

9. Der Genehmigungsbehörde sowie in Kopie der Unteren Naturschutzbehörde ist nach 2 und 5 Jahren zum 31.12. ein Bericht über die Wirksamkeit der erfolgten Ausgleichsmaßnahmen (Zielerreichung, Vegetationsentwicklung, Anwuchserfolg etc.) vorzulegen. Etwaige Defizite sind nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beheben. Sofern die Wirksamkeit nach 5 Jahren noch nicht nachgewiesen wird, ist nach weiteren 2 Jahren eine erneute Berichtsvorlage vorzunehmen.
10. Die Wirksamkeit der Leitvorrichtung für Amphibien und Reptilien (AS7) ist nach 2 Jahren zu überprüfen. Etwaige Defizite sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beheben.
11. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AS 8
Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum von max. 3000 Kelvin zu verwenden.
12. Ich bitte den Vorbehalt nachträglicher Auflagen wegen nachträglich auftretender Artenschutzkonflikte beim Bau oder Betrieb der Anlage vorzusehen.
13. Die ausstehenden Untersuchungsergebnisse der Höhlenbaumkartierungen im Winter 2019/2020 und der speziellen Untersuchungen mittels Horchboxen im Sommer 2020 (Abendsegler, Zwergfledermaus) sind der Unteren Naturschutzbehörde zuzusenden. Aus den Kartierungsergebnissen ggfls. notwendige Anpassungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie etwaig zusätzliche CEF-Maßnahmen sind nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der UNB umzusetzen.
14. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura 2000-Gebietes „Tongrube Niederpleis“ (DE-5209-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, sind die nachfolgend benannten Maßnahmen gemäß „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung“ des Ingenieurbüros Faulenbach (Stand Dezember 2019) durchzuführen:
 - Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen V1-V3, V7
 - Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen AS1-4, AS 6-8
 - Interne Kompensationsmaßnahmen M1-M4
 - Externe Kompensationsmaßnahmen Aex 1 und Aex 2
 - Ökologische Bauüberwachung (ÖBB)

Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 LNatSchG entscheiden Sie über die Eingriffsregelung im Benehmen mit mir als der Naturschutzbehörde derselben Verwaltungsebene.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation der Eingriffsfolgen sind die oben genannten Nebenbestimmungen 1, 2 sowie 4-10 erforderlich.

Ich bitte, die Nebenbestimmungen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Ihre Entscheidung zu übernehmen.

Diese Vorgaben sind erforderlich um sicherzustellen, dass die „Eingriffsregelung“ gemäß § 15 BNatSchG berücksichtigt wird. Insbesondere sollen sie dazu beitragen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Sie dienen dazu, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert und das Landschaftsbild erhalten bleibt. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist auch im Hinblick auf die Erlaubnis, das Vorhaben zu realisieren, angemessen.

Ich bitte, mir gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis Ihrer Entscheidung in Bezug auf die von Ihnen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und -flächen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu habe ich ein entsprechendes Formblatt beigefügt, das ich nach erteilter Genehmigung auszufüllen an die UNB (Herrn Schuth) zurückzusenden bitte.

Schutzgebiete

Das Vorhaben erfolgt teilweise innerhalb des Naturschutzgebietes „Tongrube Niederpleis“ im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“.

Der Landschaftsplan Nr. 7 wird derzeit neu aufgestellt. Hierzu läuft aktuell die frühzeitige Träger- und Bürgerbeteiligung. Der dieser zugrundeliegende Vorentwurf des Landschaftsplans sieht innerhalb der für den Bau der Anlage benötigten Teilflächen des bestehenden Naturschutzgebietes keine Schutzgebietsfestsetzung mehr vor.

Nach Ziffer 2.1 Nr. 1 des Landschaftsplans ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen –auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen- zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall liegen m.E. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß 1. durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz –Sachgebiet Immissionsschutz- unter Berücksichtigung der o.a. Nebenbestimmungen vor:

Die ordnungsgemäße, unschädliche und allgemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen - hier die stoffliche und energetische Verwertung der Bioabfälle sowie die Behandlung weiterer Abfallstoffe – stellt eine im öffentlichen Interesse liegende und mit den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) konforme Tätigkeit dar.

Um diesem öffentlichen Interesse gerecht zu werden, hat die KRS die Errichtung einer neuen Bioabfallbehandlungsanlage am Standort des RSAG-Entsorgungs- und Verwertungsparks Sankt Augustin beantragt. Die dort bestehende Kompostierungsanlage hat das Ende ihrer Anlagenlaufzeit erreicht. Zudem kann in der bestehenden Anlage aktuell nur ein Bruchteil der zukünftig erwarteten 70.000 Mg/a Bioabfälle, ca. 24.000 Mg/a, direkt am Standort verarbeitet werden, sodass ein Großteil der Bioabfälle umgeschlagen und mit den entsprechend erhöhten Emissionen zu anderen Aufbereitungsanlagen transportiert werden müsste.

Für die notwendige Erneuerung der Anlagentechnik nach dem Stand der Technik und um den gestiegenen Mengen der zu behandelnden biogenen Abfälle gerecht zu werden, muss ein Großteil der Anlagenteile rückgebaut werden, da diese hinsichtlich der Hallenkubatur und Zustand nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen. So ist zum Beispiel für die gestiegenen Anlieferungsmengen eine Vergrößerung der Anlieferungshalle notwendig und die Rottehalle entspricht hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten nicht mehr den Maßgaben, die für eine Kompostierung nach dem Stand der Technik erforderlich sind.

Auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks Sankt Augustin bestehen zudem bauliche und technische Anlagen, die für den Betrieb einer solchen Anlage essenziell sind und im Zuge des Neubaus weiter genutzt werden (Zufahrtstraßen, Standortentwässerung, Betriebs-, Werkstatt- und Verwaltungsgebäude, Betriebstankstelle, Erfassung (Waage), Sickerwasseraufbereitungsanlage). An einem neu zu erschließenden Standort müssten auch diese Einrichtungen, verbunden mit weitergehenden negativen Auswirkungen auf Natur, Umwelt und den Menschen neu errichtet werden.

Neben der zwingend erforderlichen Erneuerung der Kompostierungsanlage soll eine Erweiterung des Anlagenstandorts um eine Vergärungsanlage mit einer Biomethanaufbereitung erfolgen. Damit verfolgt die KRS den „Masterplan Energiewende – Integriertes Klimaschutzkonzept für den Rhein-Sieg-Kreis“ aus dem Jahr 2017, der eine Bioabfallvergärung am RSAG-Entsorgungs- und Verwertungspark Sankt Augustin mit einer Biogasaufbereitung zu Biomethan unter Mitbetrachtung des Gaseinsatzes zu Mobilitäts- und Logistikzwecken vorsieht. Mit dem Masterplan Energiewende setzt der Rhein-Sieg-Kreis den Beschluss aus dem Jahr 2013 um, der mit dem Ziel gegenüber dem Basisjahr 1990 fordert: - mindestens 25% CO₂-Einsparung bis 2020 - mindestens 80%-CO₂-Einsparung bis 2050. Die zukünftige Bioabfallbehandlungsanlage liefert einen zentralen Baustein zum Erreichen dieses Ziels.

Die vorhandene Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage ist für den Betrieb der Vergärungs- und Kompostierungsanlage von großer Bedeutung. Vergärungsanlagen erzeugen i. d. R. auch flüssige Gärreste. Diese werden in vergleichbaren Anlagen, aufgrund der darin enthaltenen gut pflanzenverfügbaren Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor, Kalium etc.), bisher als Flüssigdünger in der Landwirtschaft eingesetzt. Dieser Verwertungsweg verschließt sich jedoch aufgrund gesetzlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Randbedingungen immer weiter. Insbesondere die über die flüssigen Gärreste eingetragenen Stickstoffeinträge auf landwirtschaftliche Flächen und die hieraus resultierende Nitratbelastung des Grundwassers sind ein limitierender Faktor für die zukünftige landwirtschaftliche Ausbringung. Infolge der Überdüngung landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere durch Gülle) befinden sich viele Grundwasserkörper in Deutschland bereits heute in einem schlechten Zustand und sind vor weiteren Nitratbelastungen zu schützen.

Das Konzept der Bioabfallbehandlungsanlage am Standort Sankt. Augustin sieht aus diesem Grund einen abwasserfreien Betrieb vor. Um dies zu erreichen, kann die neue Anlage die standortnahe bestehende Deponiesickerwasseraufbereitungsanlage der RSAG für die Aufbereitung der flüssigen Gärreste nutzen. Die Sickerwasseraufbereitungsanlage am Standort hat sowohl qualitativen als auch quantitativen Bedarf an Flüssigphasen. Würde diese Möglichkeit der Aufbereitung der flüssigen Gärreste nicht zur Verfügung stehen, müsste der entstehende flüssige Gärrest zwingend, auf Grund des eingeschränkten Absatzwegs des Flüssigdüngers, innerhalb der Kompostierungsanlage über den Rotteprozess verarbeitet werden. Dies würde eine größere Verarbeitungskapazität der Kompostierung benötigen und somit einen größeren Platzbedarf des Kompostierungsprozesses hervorrufen.

Inklusive der Vergärungs- und Kompostierungsanlage müssten an einem anderen Standort neue Flächen in der Größenordnung von ca. 41.000 m² versiegelt werden. Davon fallen ca. 32.000 m² auf die eigentliche Anlage sowie ca. 9.000 m² für die Zufahrtsstraßen und eine Einrichtung der Erfassung. Diesem relativ hohen Flächenverbrauch im Außenbereich ist durch die Anlagenerweiterung am Standort Sankt Augustin eine neu zu versiegelnde Fläche von ca. 7.960 m² gegenüberzustellen, wovon etwa 5.640 m² im randlichen Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Tongrube Niederpleis“ liegen.

Eine Erweiterung in Richtung der BAB 3 ist aufgrund der Anbauverbotszone von 40 m nicht möglich. Das Potenzial einer Erweiterung des Anlagengeländes in Richtung der in Betrieb befindlichen Deponie wurde bereits in Gänze ausgenutzt. Eine Erweiterung in Richtung der ehemaligen Hausmülldeponie ist aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Setzungen des Deponiekörpers ebenso ausgeschlossen. Die notwendige Anlagenerweiterung für den Neubau der Kompostierungs- und Vergärungsanlage am bestehenden Standort des EVP ist daher nur in Richtung des Naturschutzgebietes und unter teilweiser Inanspruchnahme dessen möglich.

Den vorstehenden Allgemeinwohlinteressen steht aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine bauliche Inanspruchnahme einer ca. 5.600 m² großen Teilfläche innerhalb des derzeitigen Naturschutzgebietes gegenüber. Die damit einhergehenden und nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch funktionale Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sowie durch bereits umgesetzte Ökokontomaßnahmen der RSAG kompensiert.

In Anbetracht der gewichtigen Allgemeinwohlinteressen halte ich es in diesem Einzelfall für gerechtfertigt, im Rahmen der Vorhabenzulassung eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der o.a. Nebenbestimmungen Nrn. 1-14 zu erteilen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht mehr als unbedingt notwendig den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert und das Landschaftsbild erhalten bleibt. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist auch im Hinblick auf die Erlaubnis, das Vorhaben in Schutzgebieten zu realisieren, angemessen.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG ist der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde vor der Erteilung von Befreiungen anzuhören. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, in dem keine eigenständige Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgt, sondern diese in der Zulassung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz –Sachgebiet Immissionsschutz- konzentriert wird.

Die Anhörung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde konnte innerhalb der für diese Stellungnahme gesetzten Fristen nicht durchgeführt werden und erfolgt in der Sitzung des Naturschutzbeirates am 28.05.2020.

Die vorliegende Stellungnahme ergeht daher vorbehaltlich des Ergebnisses der Beratung des Naturschutzbeirates, über das ich Sie unterrichten werde.

Natura 2000

Durch das Vorhaben sind Natura 2000-Gebiete nicht unmittelbar betroffen, das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“ (DE-5209-302) grenzt jedoch unmittelbar an die Vorhabensfläche an.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor Ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zuständig für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit sind im vorliegenden Fall gemäß § 53 Abs. 2 LNatSchG Sie im Benehmen mit mir als Unterer Naturschutzbehörde.

Mir wurden gemäß § 34 Abs. 3 LNatSchG (und dem Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“) die Teile A und B des Prüfprotokolls übersandt.

Teil C des Prüfprotokolls habe ich bearbeitet und in das Fachinformationssystem eingestellt. Die dort vorgesehenen, erforderlichen Nebenbestimmungen habe ich unter den Vorschlägen für Nebenbestimmungen Nr. 14 aufgeführt und bitte Sie, diese in Ihrem Bescheid festzusetzen. Des Weiteren bitte ich Sie, das Prüfprotokoll D als zuständige Genehmigungsbehörde abschließend im Fachinformationssystem zu bearbeiten. Sie erhalten von mir hierzu die vorliegende Stellungnahme sowie einen Link auf das entsprechende Protokoll via Mail. Über Ihre abschließende Bearbeitung des Protokolls D bitte ich mich zu unterrichten, damit ich das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung als zuständige Naturschutzbehörde im Fachinformationssystem ans LANUV zur Veröffentlichung freigeben kann.

Ich erteile Ihnen hiermit das Benehmen gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 53 Abs. 2 LNatSchG unter den o.g. Voraussetzungen Nr. 14.

Die Vorgaben (Vorschläge für Nebenbestimmungen Nr. 14) sind erforderlich, um sicherzustellen, dass das Vorhaben auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist auch im Hinblick auf die Erlaubnis, das Vorhaben zu realisieren, angemessen.

Artenschutz

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Nr. 2.6.1, i.V.m. dem Erlass „Artenschutz in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des MKUNLV vom 17.01.2011 prüfen Sie als verfahrensführende Behörde, ob eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist und inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten. Ferner prüfen Sie, ob ggfls. eine Ausnahme erforderlich ist und inwiefern die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Sie treffen Ihre Entscheidung im Benehmen mit mir als Unterer Naturschutzbehörde.

Im vorliegenden Fall hatten Sie mir die Protokolle gemäß der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift Artenschutz übersandt.

In der Anlage habe ich das „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil C“ gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz beigefügt und bitte Sie, die dort vorgesehenen Nebenbestimmungen, die ich in der Auflistung meiner Vorschläge für Nebenbestimmungen unter den Nummern 1-13 eingefügt habe, in Ihrem Bescheid festzusetzen.

Diese Vorgaben sind erforderlich um sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen werden. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist auch im Hinblick auf die Erlaubnis, das Vorhaben zu realisieren, angemessen.

Ich bitte um Übersendung Ihres Bescheides.

Im Auftrag

Gez.

(Schuth)

Fundstellennachweis

Nachfolgend sind die vorstehend zitierten Rechtsgrundlagen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl Teil I Nr. 51 S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung
Verwaltungsvorschrift Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010, in der jeweils geltenden Fassung
Verwaltungsvorschrift Habitatschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -, in der jeweils geltenden Fassung
LP 7	Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - St. Augustin“, Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 15.06.1989, in Kraft getreten am 05.01.1991 1. Änderung: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.04.2004, in Kraft getreten am 05.07.2005 2. Änderung: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.10.2005, in Kraft getreten am 16.05.2006 3. Änderung: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 26.03.2015, in Kraft getreten am 05.09.2016